

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Frauen helfen Frauen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Solingen
3. Er ist im Vereinsregister eingetragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein widmet sich dem Zweck „Förderung der Gleichberechtigung von Frau und Mann“ und „Schutz von Ehe und Familie“ im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein stellt sich die Aufgaben:
 - Benachteiligungen, Diskriminierungen und Gewalt gegen Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen aufzudecken (d.h. öffentlich zu machen) und dagegen zu arbeiten.
 - Frauen in Problem- und Krisensituationen Unterstützung im Sinne stabilisierender Beratung anzubieten.
 - Frauen in ihrem Selbstbestimmungsrecht zu unterstützen.
 - Gegen sexuelle und sexualisierte Gewalt zu arbeiten.Diesem Zweck dienen die Beratungsstellen und Projekte des Vereins

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Trägerschaft der Frauenberatungsstelle Solingen und der FABS für sexuell misshandelte Kinder und Jugendliche Solingen, diese zu unterhalten und ideell und materiell zu unterstützen.
- Die dem Verein zufließenden Gelder und Sachspenden zur Bekämpfung und Prävention jeglicher Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen, Kinder und junge Erwachsene (bis 27-jährige) zu nutzen.

- Eine möglichst breit angelegte Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Menschen.
- Der Verein ist autonom, überkonfessionell und überparteilich, aber parteilich für Frauen, Kinder und junge Erwachsene.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Mitglieder können andere bezahlte Tätigkeiten für den Verein ausführen und Verträge mit diesem abschließen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren, die die Ziele des Vereins unterstützt, werden. Juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können ebenfalls Mitglied werden. Juristische Personen haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedschaft wird bei dem Vorstand in Textform beantragt. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein kann Ehrenmitglieder benennen.
4. Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt mindestens 30 € im Jahr. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie können einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag zahlen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod eines Mitgliedes
6. Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Bezahlte Vereinsbeiträge werden nicht erstattet.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn es postalisch über einen längeren Zeitraum von sechs Monaten nicht erreichbar ist oder trotz Mahnung in Textform mit der Zahlung der Vereinsbeiträge im Rückstand ist.

8. Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand zu äußern.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

1. Die wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts der Vorstandsfrauen
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Wirtschaftsjahr
- Wahl mindestens einer Kassenprüferin – soweit in der MV ein Mitglied zur Verfügung steht
- Freistellung von Vorstandsfrauen von Ihrem Amt laut Satzung
- Ggf. Wahl von Vorstandsfrauen, laut § 7 Nr. 4 dieser Satzung
- Satzungsänderungen
- Vereinsauflösung

2. Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorstandsfrauen unter Angabe der Tagesordnung einberufen, geleitet und protokolliert.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Es kann schriftlich oder auf elektronischem Weg eingeladen werden, sofern das Mitglied entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung gestellt hat.

Die Mitgliederversammlung ist auf Antrag von 1/4 der Mitglieder einzuberufen. Die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus allen hauptamtlichen angestellten Mitarbeiterinnen, die nicht mehr in der Probezeit sind, mind. 15 Wochenstunden angestellt sind und Mitglied des Vereins sind. Die Mitgliederversammlung kann Frauen vom Vorstandsamt befreien und abwählen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsfrauen zusammen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Er gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Geschäftsverteilung.
Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und verteilen die Verantwortung untereinander.
Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsfrauen geschlossen, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.
4. Wenn der Vorstand nicht nach § 7 Nr. 1 dieser Satzung besetzt werden kann oder soll wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. (Mindestens 3 Personen bilden den Vorstand)
Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis die Nachfolge gewählt ist und ihr Amt aufnehmen kann.
5. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeübt. Für die Vorstandstätigkeit kann, die im Einkommensteuerrecht festgesetzte Ehrenamtszuschale bezahlt werden, soweit es die Haushaltslage des Vereins erlaubt.
6. Vorstandsmitglieder können andere bezahlte Tätigkeiten für den Verein ausführen.
7. Vorstandsmitglieder können Beiräte berufen.

§ 8 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Frauenhaus e.V. Solingen“, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Solingen, 21.06.2016